



Stadt Schmallenberg

Aufhebung

**Bebauungsplan Nr. 126
„Auf dem Stadtfeld“,
Ortsteil Bödefeld
vom 29.06.2006
(Rechtskraft)**

**Begründung
-Vorentwurf-**

Inhaltsverzeichnis:

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	3
2. Ursprüngliche Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	3
3. Anlass der Aufhebung; formelles Verfahren	4
4. Planungsrechtliche Konsequenzen der Aufhebung	5
5. Entschädigungsansprüche	6
6. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz.....	6
6.1 Regionalplan	6
6.2 Landschaftsplan	6
6.3 Natura-2000-Gebiete	7
6.4 Naturschutzgebiete	7
6.5 Landschaftsschutzgebiete.....	7
6.6 Gesetzlich geschützte Biotope	7
6.7 Naturräumliche Beschaffenheit	8
6.8 Umweltauswirkungen	8
6.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	9
6.10 Artenschutzprüfung	9
7. Ökologischer Eingriffsausgleich.....	9
8. Ver- und Entsorgung	11
8.1 Wasser- / Löschwasserversorgung	11
8.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung.....	11
8.3 Energieversorgung.....	11
8.4 Telekommunikation	11
8.5 Abfallentsorgung	11
9. Altlasten und Kampfmittel	11
10. Denkmalschutz	12

Anlagen:

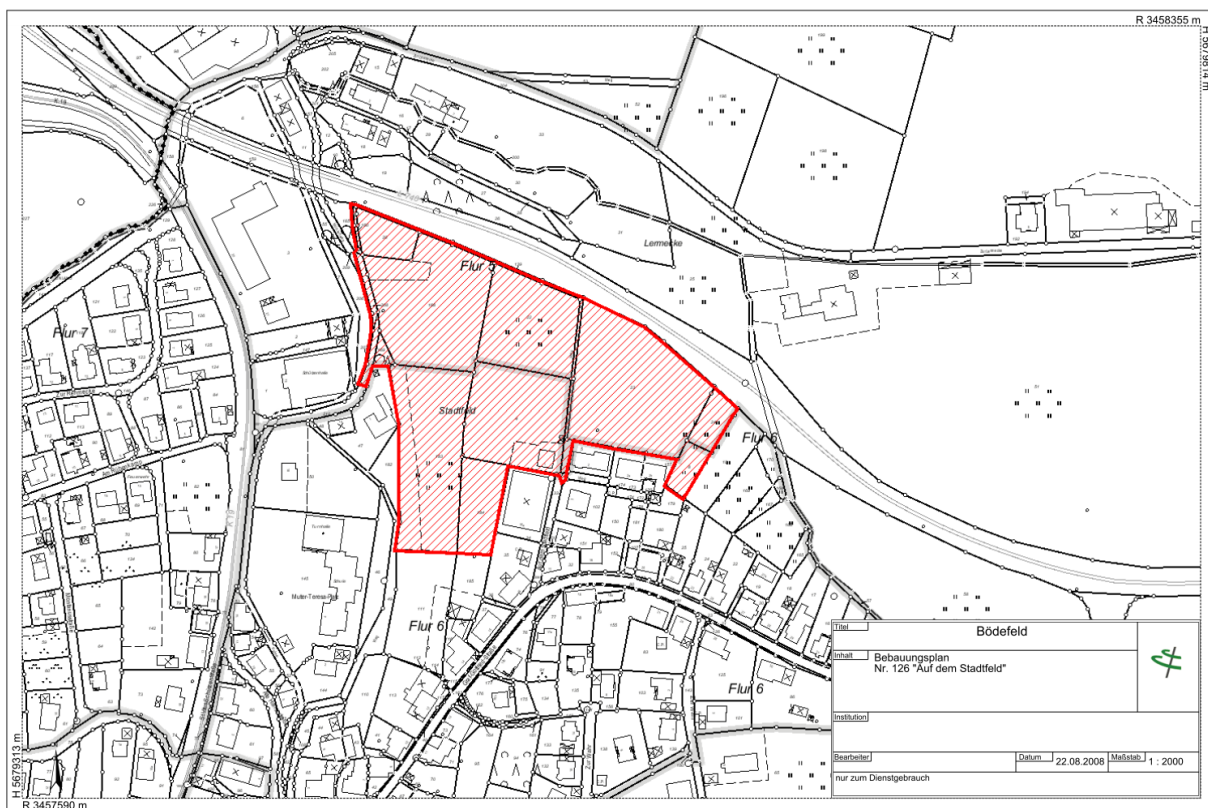
- Anlage 1: Bebauungsplan Nr.126 „Auf dem Stadtfeld“ (Inkrafttreten: 29.06.2006)
Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan Nr.126 „Auf dem Stadtfeld“
Anlage 3: Umweltbericht „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Oktober 2023

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ liegt im Ortsteil Bödefeld der Stadt Schmallenberg und umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Der Bebauungsplan trat am 29.06.2006 in Kraft.

Das bis dato bzw. vormals im Wesentlichen von verschiedenen Arten von Grünlandnutzungen (landwirtschaftlich genutzte Wiesen, private Gartenflächen, verschiedenartige Aufwuchsflächen in Gartenbaumanier einschl. Gewächshäusern) geprägte Areal liegt am nördlichen Ortsrand von Bödefeld und wird im Norden von der L740 begrenzt, zu der der Plan auch erforderliche Immissionsschutzfestsetzungen enthält.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



2. Ursprüngliche Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Städtebauliche Zielsetzung des seinerzeit vornehmlich auf Initiative der örtlichen Politikvertretung forcierten Planes war im Hinblick auf die Befriedung örtlicher Nachfrageinteressen die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit knapp 30 Bauplätzen. Zur Sicherstellung eines mittelfristig ausreichenden Wohnbaulandangebotes im Ortsteil Bödefeld wurde im 2001 neu aufgestellten Flächennutzungsplan (FNP) im Bereich „Stadtfeld“ eine ca. 1,6 ha große Wohnbaufläche neu dargestellt.

Da Bödefeld, seinerzeit belegt durch die Voruntersuchungsergebnisse im Rahmen der FNP-Neuaufstellung, keine anderweitigen brachliegenden Bauflächen aufzuweisen

hatte, wurde unter den Aspekten topografische Eignung, Besonnungslage, räumliche Nähe zu ortszentralen Versorgungseinrichtungen und naturräumliche Unbedenklichkeit das am nördlichen Ortsrand gelegene Gebiet „Auf dem Stadtfeld“ für die weitere Siedlungsentwicklung auserkoren und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Dies mangels Alternativflächen notgedrungen trotz der nahen Landstraße L740, die gewisse Zugeständnisse in Richtung Lärmschutz offenkundig mit sich bringen würde.

Die seinerzeit erwartete und festsetzungsmäßig entsprechend vorbereitete Wohnbauungsstruktur stellte nach den angesetzten Parametern zu Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung darauf ab, vornehmlich eine freistehende, max. 2geschossige Ein- bis Zweifamilienhausbebauung zu ermöglichen, die sich unter Wahrung orts- bzw. regionstypischer Gestaltungsmerkmale harmonisch in das bestehende Siedlungsgefüge einpassen sollte. Die genaueren Einzelheiten hierzu sind dem als Anlage 1 dieser Aufhebungsbegründung beigefügten Ursprungsbebauungsplan Nr. 126 und der zugehörigen Begründung (Anlage 2) zu entnehmen.

Das festgesetzte „Allgemeine Wohngebiet“ verlangte nach Gewährleistung einer entsprechend verträglichen Immissionssituation.

Die maßgeblich von der vorbeiführenden L740 bestimmte Lärmsituation wurde gutachterlich im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt, welche gleich auch die für ein verträgliches Nebeneinander der konkurrierenden Nutzungen notwendigen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen aufzeigte, die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt werden mussten und auch wurden. Augenfälligstes Merkmal war dabei ein mehr oder weniger geschlossener Lärmschutzwall entlang der L740, flankiert von passiven Lärmschutzmaßnahmen für große Teile des eigentlichen Neubaugebietes.

3. Anlass der Aufhebung; formelles Verfahren

Gemäß Ziel 5 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (SO/HSK), hat sich die kommunale Bauleitplanung am nachweisbaren Bedarf zu bemessen und ein entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen zu sichern. Dabei sind bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, wieder in Freiraum umzuplanen.

Bereits in den Jahren unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes (2006) gab es aufgrund der nach wie vor bestehenden und sich naturgemäß mit der Zeit forcierenden Bauplatznachfrage im Ort intensive Bemühungen von den verschiedensten Akteursseiten, das Baugebiet umzusetzen und zu entwickeln, so u.a. im Rahmen eines angestrebten Umlegungsverfahrens.

Aus verschiedensten Gründen, vornehmlich allerdings aus mangelnder eigentumsrechtlicher Verfügbarkeit von „Schlüsselgrundstücken“, sind seinerzeit sowohl eine Gesamt- als auch eine Teilentwicklung des Plangebietes gescheitert, letztere insbes. aufgrund des Umstandes, dass in diesem Fall kein hinreichender Immissionsschutz für die Neubebauung mehr zu gewährleisten gewesen wäre.

Angesichts dieser Situation und vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Erfordernisses, stadtgebietsweit die im FNP dargestellten, aber nicht genutzten bzw. nicht nutzbaren und/oder bedarfsseitig evtl. auch nicht mehr zu rechtfertigenden Wohnbauflächen-Reserven deutlich zu reduzieren und in Freiraum-Darstellungen zurück zu überführen, war damit diesbzgl. u.a. auch der Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ zu hinterfragen.

Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen des „Wohnbauflächen-Entwicklungskonzeptes Schmallingenberg 2022“ ausführlich dargelegt und mündete letztendlich im derzeit betriebenen 42. FNP-Änderungsverfahren der Stadt Schmallingenberg, im Zuge dessen, neben 16 weiteren Flächen andernorts, auch die vorbezeichnete Wohnbauflächen-Darstellung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 in die Realnutzungs- bzw. „Auffang“-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ rücküberführt werden soll.

In der Konsequenz ist damit auch der offenkundig „funktionslose“ Bebauungsplan Nr. 126, dem die bauleitplanerische Basis im vorbereitenden FNP entzogen wird bzw. ist, selbst formal aufzuheben.

Der Rat der Stadt Schmallingenberg hat demgemäß am 23.06.2022 den verfahrenseinleitenden Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ gefasst.

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten für das Aufhebungsverfahren eines Bauleitplans grundsätzlich die selben formalrechtlichen Bestimmungen (des hier maßgeblichen Baugesetzbuches) wie für dessen Aufstellung.

Dies bedeutet i.d.R. und im vorliegenden Fall eine 2malige Öffentlichkeits- und Fachbehörden-/Träger-öffentlicher-Belange-Beteiligung sowie das Erstellungserfordernis eines Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 BauGB zum Planungs- respektive Aufhebungsverfahren.

4. Planungsrechtliche Konsequenzen der Aufhebung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes, der für seinen Geltungsbereich bislang eine Vorhabenbeurteilung nach § 30 Abs. 1 BauGB zur Folge hatte, ändert sich diese bauplanungsrechtliche Grundlage. Mit Wegfall der Bebauungsplan-Satzung fällt ihr ursprünglicher Geltungsbereich zurück in die vormalige Außenbereichszugehörigkeit gem. § 35 BauGB.

Eine diesbzgl. ausnehmende Beurteilung ist allenfalls für das unmittelbar nördlich an das ehem. Gewächshaus des mittlerweile aufgegebenen Gärtnereibetriebes anschließende Wohnhaus denkbar, welches wohl wie vorher dem im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich des Ortsteils zugehörig eingestuft werden dürfte, wobei hierüber die abschließende Entscheidung in Fortführung der vormaligen Beurteilungsweise bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde verbleibt.

Da durch die Aufhebung bedingte bodenrechtlich relevante Spannungen sich ebenso wenig abzeichnen wie städtebauliche Notwendigkeiten, die nur durch (weitere) Bauleitplanung zu lösen wären, erscheint die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes

Nr. 126 vertretbar und angesichts der geschilderten Umstände und geänderten Rahmenbedingungen sogar geboten.

5. Entschädigungsansprüche

Das BauGB enthält mit dem § 42 „Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung“ die explizite Möglichkeit, einmal gewährte Rechte auch wieder zurücknehmen zu können.

Entschädigungslos ist dies laut § 42 Abs. 2 BauGB allerdings erst nach Ablauf von sieben Jahren nach Zulässigkeit einer Nutzung möglich.

In Kraft getreten ist der Bebauungsplan Nr. 126 am 29.06.2006, so dass die 7-Jahresfrist offenkundig lange abgelaufen ist.

In den Vorjahren verwaltungsseitig getätigte Vorstöße und Nachfragen zur Aktivierung der brachliegenden Baumöglichkeiten verliefen erfolglos und wurden von den ursprünglichen Befürwortern der Planung auch in die Zukunft gesehen als nicht mehr zu erwarten beurteilt.

Gem. § 42 Abs. 3 BauGB steht dem Eigentümer nur für die bis dahin ausgeübte Nutzung eine Entschädigung zu, sofern diese durch die Aufhebung beeinträchtigt wird. Dieser Umstand liegt offenkundig nicht vor.

Auch sind Eigentümer-seitig keine Anstrengungen aktenkundig, wonach eine (Um-)Nutzung des Plangebietes oder von Teilen davon im Sinne des eigentlichen Bebauungsplanes angestrengt und gemeindlich versagt oder behindert worden wären, die eine Auslösung von Entschädigungsansprüchen zur Folge hätten haben können. Auf die entsprechenden Ausführungen des § 42 BauGB wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend und abschließend ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte eruiert werden konnten, die aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes das Eintreten von Entschädigungsansprüchen nach § 42 BauGB bzw. deren Geltendmachung erwarten lassen müssten.

6. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz

6.1 Regionalplan

Der geltende Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes forciert die Einhaltung der vg. Schutz- und Entwicklungsziele des Regionalplans.

6.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 liegt innerhalb der Gebietskulisse des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg-Südost“. Aufgrund der vorher wirksam gewordenen bauleitplanerischen Ausweisungen mit Zielsetzung Siedlungserweiterung trifft der Landschaftsplan für das Satzungsgebiet keine Festsetzungen.

Für 2 kleine Randbereiche des Bebauungsplangebietes lässt sich aus dem großmaßstäblichen Landschaftsplan die Darstellung des Entwicklungsziels 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ herleiten.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt allerdings zukünftig die Einhaltung der für Ortsrandbereiche i.d.R. einschlägigen Schutz- und Entwicklungsziele des bzw. eines Landschaftsplans.

6.3 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete in artenschutzrelevanter Entfernung zum Bebauungsplangebiet, so dass dessen Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.4 Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in dessen näherer Umgebung, so dass dessen Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.5 Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 liegt innerhalb der Gebietskulisse des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg-Südost“. Aufgrund der vorher wirksam gewordenen bauleitplanerischen Ausweisungen mit Zielsetzung Siedlungserweiterung trifft der Landschaftsplan für das Bebauungsplangebiet keine Festsetzungen. Das Bebauungsplangebiet selbst unterliegt somit nicht dem Landschaftsschutz, liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Für 2 kleine Randbereiche des Bebauungsplangebietes lässt sich aus dem großmaßstäblichen Landschaftsplan die Darstellung des Entwicklungsziels 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ herleiten.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt zukünftig die Einhaltung der für Ortsrandbereiche i.d.R. einschlägigen Schutz- und Entwicklungsziele des bzw. eines Landschaftsplans.

Bei einer späteren Revision des Landschaftsplans dürfte der bislang nur an das Ergänzungssatzungsgebiet angrenzende Landschaftsschutzgebietstypus um den durch die Aufhebung freigestellten (noch unbebauten) Satzungsbereich erweitert werden.

6.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs oder in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes Nr. 126 befindet sich kein ausgewiesenes gesetzlich geschütztes Biotop, das Plangebiet tangiert auch keine Biotopverbundfläche.

6.7 Naturräumliche Beschaffenheit

Im Bereich des Bebauungsplangebietes finden sich vornehmlich Grünlandflächen intensiver Nutzung, kleinere Gehölzbestände mit Ahorn und Eibe sowie Sonderkulturen mit Schmuckreisern; zudem ein Lagerplatz und vereinzelte Gartenhütten. Randlich stocken stellenweise heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher.

6.8 Umweltauswirkungen

Die sich aus der Aufhebung u.U. ergebenden umweltrelevanten Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung festzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die etwaig zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“, der einen eigenständigen Teil der Begründung (siehe Anlage 3 zu dieser Aufhebungsbegründung) darzustellen hat, zu dokumentieren.

Auf die bereits unter Punkt 3 angesprochene verfahrensmäßige Gleichstellung von Aufstellung und Aufhebung eines Bauleitplans wird an dieser Stelle lediglich nochmals verwiesen.

Zum vorliegenden Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, im Oktober 2023 erstellt.

Gemäß den einschlägigen Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Der Umweltbericht (Anlage 3) schließt mit folgender Zusammenfassung (auszugsweise):

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.“

6.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auszug aus dem Umweltbericht (Anlage 3):

„Wie aufgeführt, handelt es sich um ein Gebiet mit Festsetzungen zu einem Allgemeinen Wohngebiet und Verkehrsflächen sowie Grünflächen. Allerdings wird eine Entwicklung dieser Wohnbaufläche zukünftig nicht möglich sein, da einige Eigentümer ihre Grundstücke nicht verkaufen möchten und ein erforderlicher Lärmschutzwall somit nicht vollständig entwickelbar würde, dieser aber umgekehrt zur Entwicklung des Wohngebietes notwendig ist.“

„Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu Wohnbaufläche erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.“

6.10 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) respektive eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (aus Oktober 2023) wurde hier in den Umweltbericht (Anlage 3) des „Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, integriert und schließt mit folgendem Ergebnis (auszugsweise):

„Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Art oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

7. Ökologischer Eingriffsausgleich

Aufgabe der Umweltprüfung ist es u.a. auch, die zu erwartenden ökologischen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und durch geeignete Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen in ihrer (Negativ-)Wirkung zu reduzieren bzw. möglichst vollständig auszugleichen.

Auch zu diesem Aspekt trifft der besagte Umweltbericht (Anlage 3) eine Aussage. Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass das Planungsvorhaben keine umwelterheblichen Auswirkungen zur Folge haben wird. Dementsprechend fallen durch die Umsetzung der Planungsabsicht, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“, keine erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen an.

Allerdings hat die Aufhebung des Bebauungsplanes auch eine gegenteilige Wirkung zur Folge:

Der Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ unterlag bereits im Rahmen seines seinerzeitigen Aufstellungsverfahrens dem ökologischen Ausgleichserfordernis gem. § 1a Abs. 2 u. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB.

Wie aus den Anlagen 1 und 2 zur Aufhebungsbegründung zu ersehen, erfolgte die Festsetzung entsprechender Maßnahmen gesplittet sowohl durch plangebietsinterne als auch -externe Maßnahmen.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt auch das durch ihn begründete, in den vg. Anlagen näher beschriebene Ausgleichserfordernis.

Die ursprünglichen plangebietsinternen Ausgleichs- respektive Ersatzmaßnahmen erledigen sich mit Aufhebung des Bebauungsplanes selbsttätig.

Der seinerzeit extern zu erbringende Öko-Ausgleich belief sich auf 34.000 Biotopunkte (BP). Diesem wurden damals zwar nur knapp 33.000 BP gegenübergestellt wurden, allerdings erbrachte dies -rechnerisch- zusammen mit dem internen „Übergleich“ den erwünschten 100%igen Vollaussgleich.

Spätere Nacherhebungen ergaben für die externen Ausgleichsmaßnahmen dann allerdings nur eine Gesamtwertigkeit von 30.250 BP.

Nichts desto trotz soll die vg. Wertigkeit in Höhe von 30.250 BP mit der Aufhebung des zugrundeliegenden, hier gegenständlichen Bebauungsplanes natürlich nicht verfallen, sondern in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des HSK wieder dem städtischen Ökokonto zur anderweitigen Verwendung gutgeschrieben werden.

Konkret handelt es sich dabei um die nachfolgenden Maßnahmen mit ihren jeweiligen Wertigkeiten:

- 1) Maßnahme von 2006 im Revier Fredeburg, Abtlg. 413B1
Entfernung 50j. Fichte entlang des Bachlaufs auf Dreieck
im N.(?) – 30x50m und 30x5m = 900 m²; sukzessive
Entwicklung und
Entfernung 50j. Fichte um Quellkopf im Süden auf
25lfdm.x30m = 750m²
Eingesetzte Wertigkeit (= zukünftige Wiedergutschrift): 4.950 BP
- 2) Maßnahme von 2006 im Revier Fredeburg, Abtlg. 138B1
Entnahme Fichte 68j. im Quellbereich 50x50m
Eingesetzte Wertigkeit (= zukünftige Wiedergutschrift): 7.500 BP
- 3) Maßnahme von 2006 im Revier Fredeburg, Abtlg. 432E1
u. 433C3
Entnahme Fichte 34j. entlang des Bachlaufs 100lfdm.x10m
Eingesetzte Wertigkeit (= zukünftige Wiedergutschrift): 3.000 BP
- 4) Maßnahme von 2006(?) im Revier Fredeburg, Abtlg. 433B1
Genaue Maßnahme n.b.
Eingesetzte Wertigkeit (= zukünftige Wiedergutschrift): 1.200 BP
- 5) Maßnahme von 2006 im Revier Bödefeld, Abtlg. 213C1
Freistellen Bachlauf von Fichte 73j. auf 120lfdm.x5m u.
450lfdm.x10m
Eingesetzte Wertigkeit (= zukünftige Wiedergutschrift): 9.600 BP

- | | |
|--|-----------|
| 6) Maßnahme von 2006 im Revier Bödefeld, Abtlg. 231A1
Freistellen Bachlauf von Fichte 103j. auf 150lfdm.x10m
Eingesetzte Wertigkeit (= zukünftige Wiedergutschrift): | 3.000 BP |
| 7) Maßnahme von 2004 im Revier Bödefeld, Abtlg. 241A1
Anlage eines sufigen Waldrandes vor 85j. Fichte auf
120lfdm.x40m
Eingesetzte Wertigkeit (= zukünftige Wiedergutschrift): | 1.000 BP |
| | ===== |
| | 30.250 BP |

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr.126 „Auf dem Stadtfeld“ sind Belange der Wasser- und Löschwasserversorgung nicht betroffen.

8.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr.126 „Auf dem Stadtfeld“ sind Belange der Niederschlags- und Abwasserentsorgung nicht betroffen.

8.3 Energieversorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr.126 „Auf dem Stadtfeld“ sind Belange der Energieversorgung nicht betroffen.

8.4 Telekommunikation

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr.126 „Auf dem Stadtfeld“ sind Belange der Telekommunikation nicht betroffen.

8.5 Abfallentsorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr.126 „Auf dem Stadtfeld“ sind Belange der Abfallentsorgung nicht betroffen.

9. Altlasten und Kampfmittel

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ und der damit einhergehenden Vermeidung von durch diesen etwaig bedingter Bodeneingriffe sind Belange in Bezug auf Altlasten- und Kampfmittelproblematiken nicht betroffen.

Nichts desto trotz ergeht an dieser Stelle vorsorglich folgender Hinweis:

Altlaststandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung in den Änderungsbereichen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270), zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

10. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schmallenberg, den _____

König
Bürgermeister

Stadt Schmallenberg

Satzungsbegründung

zum

Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“, Stadtteil Bödefeld

1. Planungsanlass/Planungsziel

Zur Sicherstellung eines mittelfristig ausreichenden Wohnbaulandangebotes im Ortsteil Bödefeld wurde im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2001 im Bereich „Stadtfeld“ eine ca. 1,6 ha umfassende Wohnbaufläche neu dargestellt.

Da Bödefeld – belegt durch die Voruntersuchungsergebnisse im Rahmen der FNP-Neuaufstellung – keine brachgefallenen innerörtlichen Baulandflächen aufzuweisen hat, die im Hinblick auf die bodenschützenden Bestimmungen des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) einer Wiedernutzung hätten zugeführt werden können, war die Standortsuche für wohnbauliche Ergänzungsflächen unter Inkaufnahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwangsläufig in die Siedlungsrandzonen des Ortes zu verlagern.

Insbs. unter den Aspekten topografische Eignung, Besonnungslage, räumliche Nähe zu ortszentralen Versorgungseinrichtungen und naturräumliche Unbedenklichkeit kam letztlich nur eine Siedlungserweiterung im Bereich „Stadtfeld“ in Betracht.

Angesichts der bisherigen Außenbereichszugehörigkeit des Plangebietes bedurfte es aus bauplanungsrechtlicher Sicht der Aufstellung eines Bebauungsplanes, um verbindliches Baurecht zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden, gem. § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierten B-Plan wurde vom Rat der Stadt am 27.05.2004 gefasst.

Das Planverfahren wird demgemäß nach den Bestimmungen des BauGB 1998 abgewickelt. Der B-Plan mit der lfd. Nr. 126 trägt in Anlehnung an die örtliche Flur- und Straßenbezeichnung den Titel „Auf dem Stadtfeld“.

Im Verlauf des frühzeitigen Abgleichs dieser Planungsvorstellung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Belangen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange auf Ebene des FNP haben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Wohnbauflächenausweitung an dieser Stelle ergeben.

Im Vorgänger-FNP war das Areal zwar als Teil einer als „Parkanlage“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche dargestellt, dies entspricht jedoch nicht der Realnutzung. Diese besteht vielmehr im gesamten Bereich aus einer mehr oder weniger intensiven privaten Grünlandnutzung.

Dennoch wurde im aktuellen FNP die „Grünflächen“-Darstellung für die nördliche bzw. westliche Randzone des Plangebietes beibehalten, um hier im Weiteren als Vorgabe für eine landschaftsgerechte und dem Ortsbild zuträglich Grünneinfassung des zukünftigen Wohngebietes zu fungieren.

Im Zuge der sich konkretisierenden planerischen Betrachtung zeigte sich, dass zur Abrundung des Siedlungsbildes im westlichen Anschluss an das Gelände einer teilweise innerhalb des Plangebietes gelegenen Gärtnerei noch eine moderate Erweiterung des zukünftigen Bebauungsareals um etwa weitere 0,5 ha vorgenommen werden sollte. Diese Erweiterung wurde als noch aus der FNP-Darstellung entwickelt erachtet. Ausgleichend ergab sich im laufenden Verfahren, dass das Plangebiet im östlichen Bereich aus eigentumsrechtlichen und Immissionsschutzgründen in etwa gleicher Größenordnung reduziert wurde.

Vorrangiges Planungsziel ist die Deckung der Wohnbaulandnachfrage der ortsansässigen Bevölkerung.

Abgeleitet aus der Umgebungssituation und im Sinne der Offenhaltung gewisser orts- und umgebungsverträglicher Nutzungsoptionen ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beabsichtigt.

Im Plangebiet lassen sich für eine ortsgerechte, max. 2-geschossige, freistehende Ein- bis Zweifamilienhausbebauung bis zu 28 Bauplätze in überwiegend gängiger Dimensionierung zwischen 500 und 700 m² Größe realisieren.

Zur Vermeidung von ortsuntypischen Mehrfamilienhausbauten wird die maximale Wohnungsanzahl je Gebäude auf 3 begrenzt.

Zur Wahrung der wesentlichen heimischen bzw. ortstypischen Gestaltungsmerkmale von Wohnhäusern wird für das Plangebiet der Erlass einer Gestaltungssatzung nach Landesbauordnung im Parallelverfahren betrieben.

Die wesentlichen Regelungsparagraphen und -inhalte sind auf der Planzeichnung wiedergegeben.

2. Lage und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Bödefeld und wird begrenzt von der Ortsumgehungsstraße L 740 im Norden/Nordosten, der bestehenden Bebauung nebst Gärtnerei entlang der „Graf-Gottfried-Straße“ bzw. dem Abzweig „Auf dem Stadtfeld“ im Süden und von einem in Richtung Schützenhalle/„Mühlenweg“ abfallenden Geländebruch im Westen.

Trotz der Randlage des Plangebietes ist das Ortszentrum für die siedlungsmäßig langgestreckten Bödefelder Verhältnisse gut und schnell erreichbar.

Topografisch handelt es sich bis auf die nach Norden bzw. Westen flach bis mäßig geneigten Randbereiche um ein für hiesige Verhältnisse relativ ebenes Gelände, welches sich zwischen den Höhenordinaten 489 m über NN im Südosten und 473 m über NN im Nordwesten entwickelt.

In der Gesamtbetrachtung handelt es sich um eine geeignete Wohnlage mit sehr guten Besonnungsverhältnissen.

Die bisherige Realnutzung setzt sich im Grunde aus 3 Nutzungsarten zusammen:

Zum einen im „Zentralbereich“ aus dem Betriebsareal einer Gärtnerei.

Des weiteren am Westrand aus einem Böschungsbereich, der zum überwiegenden Teil mit heimischen Laubgehölzen bestanden ist und aufgrund seiner Hangneigung für eine bauliche Nutzung ausscheidet. Dieser bildet jedoch den Ansatz für einen größeren, zusammenhängenden Feldgehölzsaum, der das eigentliche Baugebiet zukünftig am West- und am Nordrand um- bzw. einfassen und parallel dazu auf umweltrechtlicher Seite auch ökologischen Ausgleichszwecken dienen soll. Weitergehende Erläuterungen hierzu finden sich unter Punkt „6.“.

Die 3. Nutzungsart stellt eine Mischung aus verschiedenartigen privaten Grünlandnutzungen dar. Diese reichen von extensiv genutzten Nadelholz-Sonderkulturen, über kleingärtnerische- oder einfache Grünland-/Wiesennutzung bis hin zu Baumschulkulturen. Weitere Angaben hierzu finden sich ebenfalls unter Punkt „6.“.

Wie oben angesprochen, liegt die geplante, immissionsempfindliche Wohnnutzung im Einwirkungsbereich einer Gärtnerei und der Landesstraße 740. Zusätzlich befindet sich westlich des Plangebietes die örtliche Schützenhalle.

Zwar gehen von Letzterer und der Gärtnerei, deren Freilandflächen sich innerhalb des Plangebietes befinden, keine erheblichen, mit der Planung unvereinbaren Belästigungen aus, dennoch müssen die zukünftigen Bewohner des Plangebietes mit gewissen Lärmimmissionen rechnen, so z.B. mit gelegentlichen Störungen in den frühen Morgenstunden durch einen abfahrenden Betriebs-LKW der Gärtnerei.

Massivere Auswirkungen sind mit der nördlich am Plangebiet entlang führenden L 740 verbunden. Hierauf wird im Kapitel „5. Immissionsschutz“ dezidiert eingegangen.

3. Bebauung - Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Abgeleitet aus der Umgebungssituation und entwickelt aus der entsprechenden Flächennutzungsplandarstellung ist – auch im Sinne der Offenhaltung gewisser orts- und umgebungsverträglicher Nutzungsoptionen – die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgesetzt:

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ansonsten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke werden in Anbetracht der Bedarfsdeckung durch bestehende Einrichtungen am Ort auf Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. Gartenbaubetriebe.
Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 u. 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden in Anbetracht der nutzungsspezifischen Lageungunst des Plangebietes auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Wie unter Punkt „1.“ Bereits angesprochen, sollen sich zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet möglichst harmonisch in das Gesamtsiedlungsbild des Ortes einfügen und dieses insbs. auch angesichts der fernwirksamen Ortsrandlage des Plangebietes nicht durch untypische Baumerkmalsausprägungen beeinträchtigen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit 2 zulässigen Vollgeschossen (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige Bauweise (überwiegend „abweichend“ - nur Einzelhäuser bis max. 17 m Länge zulässig (Nebenanlagen werden nicht angerechnet)) am bestehenden Siedlungsumfeld.

Nur für das Gärtnereiareal wird die „offene“ Bauweise zugelassen, um hier etwaigen betrieblichen Gebäuden genügend Spielraum zu lassen.

Um im Plangebiet einer im Hinblick auf die dörfliche Struktur des Ortes städtebaulich deplazierten Mehrfamilienhausbebauung so weit als möglich vorzubeugen - für die im Übrigen an anderer Stelle im Stadtgebiet geeignetere Lagen vorgehalten werden -, wird im Plangebiet die max. Wohnungsanzahl je Gebäude auf 3 begrenzt.

Von wesentlicher Bedeutung für das angestrebte „harmonische Einfügen“ der Neubebauung in das bestehende Siedlungsbild ist weiterhin die Begrenzung der zulässigen Höhenentwicklung der Gebäude – dies wiederum insbs. angesichts der relativ exponierten Randlage des Plangebietes. Diese Zielsetzung soll durch Vorgabe einer maximalen Traufhöhe talseits über derzeit vorhandenem Gelände erreicht werden: maximal 6,5 m in den etwas hängigeren

Randbereichen des geplanten Bebauungsbereiches, 6,0 m im nahezu ebenen mittleren Bereich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Planbereich über Baugrenzen definiert.

Im Hinblick auf eine ausreichende Flexibilität bei der späteren Grundstücksaufteilung werden entlang der Erschließungsstraßen überwiegend durchgehende Bauzonen ausgewiesen.

Zur späteren Grundstücksparzellierung enthält der Bebauungsplan einen unverbindlichen Aufteilungsvorschlag. Nach diesem können neben dem Gärtnereiareal (= 4 bis 6 Bauplätze) noch 24 weitere „normale“ Bauplätze realisiert werden, deren Größe zum weitaus überwiegenden Teil in der ortsüblichen Marge zwischen 500 bis 700 m² liegen würde.

Das städtebauliche Gesamtkonzept versucht im Übrigen, bestehende Eigentumsverhältnisse so weit als möglich zu berücksichtigen. D.h., obgleich der vorbeschriebene Parzellierungsvorschlag für verschiedene Grundstücke die derzeitigen Eigentumsverhältnisse überschreitet, wäre eine Bebauung des Plangebietes „notfalls“ auch nahezu komplett innerhalb der bestehenden Eigentumsverhältnisse möglich – vorbehaltlich des unumgänglichen vorherigen Abtretens der festgesetzten Erschließungs- und sonstigen öffentlich benötigten Flächen und unter Inkaufnahme von in einigen Fällen vielleicht nicht ganz optimalen Grundstückszuschnitten.

Dem gesamtstädtischen Bestreben, die für das Schmallenberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, soll auch hier durch Erlass einer auf Grundlage des § 86 der Bauordnung für das Land NRW gesondert zu beschließenden Gestaltungssatzung Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung wird besonderer Wert auf die Verwendung von landschaftstypischen Formen und Materialien gelegt.

Die wesentlichen Regelungsparagraphen sind in der Legende zur Planzeichnung nachrichtlich aufgeführt.

4. Verkehrliche Erschließung

Entwickelt aus der räumlichen Lage des Plangebietes und im Hinblick auf eine problemlose Abwicklung des künftigen gebietsbedingten Verkehrs ist die verkehrstechnische Außerschließung über 2 Verknüpfungspunkte mit dem bestehenden Ortsstraßennetz vorgesehen.

Im Westen erfolgt ein Anschluss an den „Mühlenweg“. Dieser ist im Anstieg nach der Schützenhalle auf eine den Erfordernissen genügende Breite von 5,0 m leicht aufzuweiten. Aus diesem Grund wurde der betreffende Straßenabschnitt auch in das Plangebiet mit einbezogen. Ab dem neuen Abzweig ins eigentliche Baugebiet wird die Verkehrsfläche funktional und explizit als sog. „Mischverkehrsfläche“ geführt und ausgebildet.

Der zweite Anschluss erfolgt über eine nördliche Fortführung der am Südrand auf das Plangebiet stoßenden Straße „Auf dem Stadtfeld“ – ebenfalls in 5,0 m Breite.

Die Innenererschließung des Plangebiets erfolgt – vom letztgenannten Anschlusspunkt aus betrachtet – prinzipiell über 2 sich nach Westen und Osten gabelnde, als „Mischverkehrsflächen“/„verkehrsberuhigte Bereiche“ konzipierte Stichstraßen mit 5 m Parzellen- und etwa 4,75 m Ausbaubreite. Die westliche Stichstraße endet in einer für 3-achsige Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ausgelegten Wendeplatte. Von dieser zweigt in südliche Richtung noch 1 kurzer Stichweg in 4 m Parzellenbreite ab, um 4 weitere Bauplätze zu erschließen.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung der ausschließlich über den Stichweg erschlossenen Grundstücke befindet sich im Bereich der Wendeplatte ein ausgewiesener Mülltonnenstandplatz, dessen bestimmungsgerechte Nutzung nur zu den jeweiligen Entsorgungszeiten zulässig ist.

Der östliche Stichweg endet auf Grund seiner kürzeren Erschließungslänge in einem PKW- und LKW-tauglichen (bis 8 m Fahrzeuglänge) Wendehammer.

Die Linienführung der Erschließungsanlagen orientiert sich so weit als möglich am natürlichen Geländeverlauf, ist dementsprechend nicht gradlinig/rechtwinklig, sondern organisch/fließend ausgebildet und soll den verkehrsberuhigten Charakter des Quartiers unterstützen, ohne sich künstlich wirkender Versätze, Einengungen etc. bedienen zu müssen.

Städtebaulich soll auf diesem Wege ein homogenes, ruhig, aber nicht eintönig sich darstellendes Straßenraumbild geschaffen werden, das interessante, abwechslungsreiche Perspektiven in sich birgt.

Aus gleicher Intention heraus ist auch die Positionierung einer kleinen öffentlichen Grünfläche („Parkanlage“) am westlichen Kreuzungspunkt zu sehen. Abhängig von der exakten Lage und der Höhe der späteren Bebauung ab hier in Richtung Ortsmitte gesehen, sollte von diesem Standort aus - der durch Sitzgelegenheiten und Bepflanzung eine gute Aufenthalts- und Kommunikationsqualität erhalten soll - der Blick in Richtung Ortsmitte/Kirchturm möglich bleiben.

Da das Gelände relativ eben ist bzw. nur überwiegend gemäßigt in nordwestliche Richtung hin abfällt, ergeben sich im Zuge der Innenerschließung kaum nennenswerte Steigungs-/Gefälleverhältnisse bzw. Böschungsflächen. Lediglich das Verbindungsstück zum „Mühlenweg“ weist ein gut 11%iges, damit aber immer noch unkritisches Gefälle auf, und die westliche Wendepalte bedingt bergseits einen etwas stärkeren Geländeeingriff.

Die sich voraussichtlich ergebenden Straßenböschungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und von den Angrenzern auf deren Grundstücken zu dulden; der B-Plan enthält eine entsprechende textliche Festsetzung.

Örtlich werden die Verkehrsflächen vornehmlich aus gestalterischen Gründen von Straßenbegleitgrünflächen flankiert.

Insgs. 15 festgesetzte Einzelbaumstandorte, die mit einer hochstämmigen, standortgerechten heimischen Laubbaumart zu besetzen sind, dienen der Raumgliederung bzw. der Betonung besonderer räumlicher Situationen, z.B. von Kreuzungsbereichen, Fußwegeinmündungen oder öffentlichen Parkplatzflächen.

Zur Bedarfsdeckung der Ansprüche des ruhenden Verkehrs sind insgs. 8 öffentliche Parkstände im Plangebiet vorgesehen.

An verkehrstechnisch kritischen Stellen (bspw. in Kreuzungsbereichen) sieht der B-Plan Zufahrtsbeschränkungen von den Anliegergrundstücken aus vor.

Fußläufig greift das Erschließungskonzept den Verlauf eines vorhandenen Weges auf, der zur Zeit als nördliche Verlängerung der Straße „Auf dem Stadtfeld“ in Richtung der L 740 führt, zu dieser dann parallel nach Westen verläuft und dort schließlich auf den „Mühlenweg“ stößt und daran anbindet. Im Verein mit der zukünftigen Innenerschließung des Wohngebietes ergibt sich hieraus ein durchaus reizvoller Spazierrundweg für die quartiersnahe Kurzerholung. Um diesen Effekt weiter auszubauen, wird diese „Wegschleife“ in östliche Richtung – praktisch in spiegelbildlicher Form – um eine weitere derartige Schleife ergänzt.

5. Immissionsschutz

Die geplante, immissionsempfindliche Wohnnutzung liegt im Einwirkungsbereich einer Gärtnerei am südlichen Plangebietsrand, der Landesstraße 740 im Norden sowie der Schützenhalle im Westen.

Zwar gehen von der Schützenhalle und der Gärtnerei, deren Freilandflächen sich innerhalb des Plangebietes befinden, keine erheblichen, mit der Planung unvereinbaren Belästigungen aus, dennoch müssen die Bewohner des Plangebietes mit gewissen Lärmimmissionen rechnen, so z.B. mit gelegentlichen Störungen in den frühen Morgenstunden durch einen abfahrenden Betriebs-LKW der Gärtnerei.

Massivere Auswirkungen sind mit der nördlich am Plangebiet entlang führenden L 740 verbunden.

Zur Lärmimmissionsproblematik L 740 wurde eine gutachtliche Untersuchung in Form eines Schalltechnischen Berichtes durch das Ingenieurbüro für Akustik „Draeger Akustik“, Meschede erstellt.

Der Bericht liegt der Stadt vor und ist einsehbar; die wesentlichen Kapitel zu den Ergebnissen mit den planerischen und baulichen Konsequenzen sind der Begründung als Anlage 4 beigelegt.

Zusammenfassung „Schalltechnischer Bericht Nr. 06-10“:

Die Verkehrslärmimmission im Plangebiet durch die pegelbestimmende Straße L 740 wurde für das Prognosejahr 2020 mit einer Schallimmissionsprognose ermittelt.

- **Innenpegel:**

Im Ergebnis sind in einem Teil des Plangebietes zur Einhaltung der Orientierungswerte für Verkehrslärm in Allgemeinen Wohngebieten nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ sowohl aktive als auch ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Als aktive Lärmschutzmaßnahme sieht der Bebauungsplan in der überarbeiteten Form einen Lärmschutzwall entlang der nördlichen Plangebietsgrenze vor. Flankierend ist auf der L 740 die Höchstgeschwindigkeit - analog der Begrenzung in den westlich bzw. östlich gelegenen Ortszufahrtsbereichen - auf 70 km/h zu begrenzen.

Lage und Höhe (3,5 m über vorhandenem Gelände) der Schirmoberkante des Lärmschuttwalls sind im Bebauungsplan festgesetzt. Zur Nordseite erhält der Wall eine Böschungsneigung von 1 : 1,5 und verläuft im Abstand von 5,25 m zum nördlich anschließenden Fußweg. Nach Süden hin ist der Böschungsverlauf bzw. deren Neigung den zur Verfügung stehenden Flächen entsprechend variierend fließend zu gestalten.

Als gleichzeitiger Bestandteil einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird die Walloberfläche als dicht geschlossener Feldgehölzsaum aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen ausgebildet und soll in dieser Form (u.a.) auch dem „subjektiven Lärmschutz“ dienen, denn nicht unmittelbar sichtbare Lärmquellen werden im Allgemeinen als weniger störend empfunden.

Diejenigen Bauflächen im Plangebiet, die selbst bei Verwirklichung dieser angenommenen aktiven Lärmschutzmaßnahme noch Orientierungswertüberschreitungen aufweisen, sind entsprechend der Richtlinie DIN 4109 den Lärmpegelbereichen II bis IV zuzuordnen. Die jeweilige Zugehörigkeit des einzelnen Baufeldes ist aus dem Beiplan auf der Planzeichnung bzw. aus der Anlage 4 zur Begründung zu ersehen.

Die daraus resultierend erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden sind im Kap. 5.2 des Berichtes (siehe Anlage 4 zur Begründung) dokumentiert.

Bauübliche Außenbauteile aktueller Bauart erfüllen in aller Regel die Anforderungen des Lärmpegelbereiches II für Wohn- und Büroräume. Dies gilt entsprechend für die vollständig von der L 740 abgewandten Gebäudeseiten im Lärmpegelbereich III.

Bei üblichen Bauweisen, Raumgrundrissen und Fensterflächenanteilen sowie mit bauüblichen Isolierglasfenstern beschränken sich die notwendigen Maßnahmen in Teilen des Plangebietes (Lärmpegelbereiche $\leq$ II) somit in aller Regel auf Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen, die über kein zu öffnendes Fenster an einer von der L 740 vollständig abgewandten Gebäudeseite verfügen.

In den wallnäheren Bereichen mit höheren Lärmpegelbereichen sind Lüftungseinrichtungen in allen Schlafräumen erforderlich und es können sich zusätzlich höhere Anforderungen an die Schalldämm-Maße insbs. der Fenster ergeben.

Die höheren Anforderungen im Lärmpegelbereich III erfordern dabei allerdings im Regelfall nur bei großen Fenster- und Rollladenkastenflächen und gleichzeitig dazu relativ kleinen Raumgrundrissen Maßnahmen, die über den ohnehin bauüblichen Aufbau hinaus gehen (z.B. Lärmschutzfenster der Schallschutzklasse $\geq$ 3, und höherwertige bzw. schalldämmte Rollladenkästen).

Grundsätzliche Informationen zu den aus der DIN 4109 resultierenden Anforderungen an die Außenbauteile in den Lärmpegelbereichen II bis IV sind der Anlage 4 (Kap. 5.2.1) zu entnehmen.

- **Außenwohnbereiche:**

Mit den Änderungen der aktualisierten Planung wird im gesamten verbleibenden Bebauungsplangebiet auf den (Garten-) Außenwohnbereichen der Grenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV für Wohngebiete eingehalten.

In der vorherigen Planfassung wäre dies für die geländemäßig gegenüber der L 740 tieferliegenden Bauflächen im östlichen Bereich des Plangebietes trotz Lärmschutzwall nicht zu gewährleisten gewesen, so dass eine entsprechende Plangebietsreduzierung vorzunehmen war.

Zu den notwendigen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen finden sich entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan.

Deren Einhaltung gewährleistet im gesamten Plangebiet die lärmimmissionsrechtlichen Anforderungen an „gesundes Wohnen“ in einem Allgemeinen Wohngebiet.

Die praktischen Anforderungen an die Fassaden- und Dachbauteile hängen im konkreten Einzelfall vom Verhältnis der Grundfläche des Aufenthaltsraumes zur Fassadenfläche ab. Der detaillierte Nachweis des resultierenden Schalldämm-Maßes sollte daher zweckmäßigerweise – auf Grundlage der im Bebauungsplan angegebenen Lärmpegelbereiche, im Rahmen des Schallschutznachweises als Bestandteil der Bauvorlagen erfolgen.

Zusätzliche Unterstützung finden sollten die vorbeschriebenen Maßnahmen zur Lärmminde- rung durch eine entwurfsseitig in dieser Hinsicht durchdachte und verantwortungsbewußte Bauplanung und Grundrissgestaltung, die sich auch im Außenwohnbereich fortsetzt.

Begünstigt wird dies durch die Lage der Immissionsquelle nördlich zur Wohnbebauung. So können die Wohninnen- und -außenbereiche ohne Wohnqualitätseinbußen nach Süden hin ausgerichtet werden.

Eine Platzierung des Gebäudekörpers im Nordbereich des jeweiligen Grundstücks ermöglicht eine zusätzliche abschirmende Wirkung für den im Allgemeinen im südlichen Grund- stücksbereich zu positionierenden Außenwohnbereich.

6. Natur- und Landschaftsschutz

Aus den unter Punkt „1.“ oben dargelegten Gründen wird hier der baulichen Neuinanspruch- nahme von bislang unversiegelten Flächen - und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB - grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft ein- geräumt.

In Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der z.Zt. gültigen Fassung – speziell dem § 3a „Feststellung der UVP-Pflicht“ – ist für die gegenwärtige Planungsmaßnahme zu konstatieren, dass diese aufgrund ihrer geringen Flä- chengröße, speziell der weit unter dem Prüfwert liegenden Größenordnung der planerisch ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche, nicht UVP-vorprüfungs- oder gar – pflichtig ist.

Eine explizite Prüfung der Umweltverträglichkeit des Planungsvorhabens über das in der Bauleitplanung ohnehin gebotene Maß hinaus ist dementsprechend nicht durchzuführen.

Wie unter Punkt „2.“ oben angesprochen, stellt sich der weitaus überwiegende Teil des Pla- nungsareals naturräumlich derzeit als „Mischung“ aus verschiedenartigen Grünlandnutzun- gen dar.

Besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile finden sich weder innerhalb des Plan- gebietes noch in dessen unmittelbarer Umgebung.

Die ökologische Wertigkeit des Planbereiches ist somit insgesamt grundsätzlich als nicht übermäßig hoch anzusetzen.

Der o.g. Feldgehölzsaum sowie die am Nordrand außerhalb des Plangebietes zur L 740 hin anschließende, straßenbegleitende Bepflanzung sollen konzeptionell aufgegriffen und innerhalb des Plangebietes zu einem geschlossenen Feldgehölz-Randsaum weiterentwickelt werden.

Neben dem eigentlichen ökologischen Qualitätszuwachs soll dieser Grüngürtel aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen funktional der späteren Wohnbebauung einerseits einen Sichtschutz – und damit verbunden auch einen gewissen „subjektiven Lärmschutz“ – gegenüber der L 740 bieten und ihr andererseits zu anschließenden freien Landschaftsbereichen (nach Norden hin) bzw. tiefer gelegenen Siedlungsteilen (nach Westen hin) hin eine für die hiesige Region typische landschaftsgerechte Einfassung und Abgrenzung verschaffen.

Darüber hinaus soll dieser Grünsaum durch den bereits unter Punkt „4.“ beschriebenen, begleitenden Fußweg auch noch der quartiersnahen Erholung dienen können.

Im Hinblick auf das im Rahmen der Bauleitplanung bestehende ökologische Ausgleichserfordernis hat die Stadt Schmallenberg im März/April 2001 eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen für den Naturschutz (ökologische Ausgleichsmaßnahmen) gem. § 135 c BauGB erlassen, um zukünftig auf die Beaufschlagung der privaten Baugrundstücksflächen in B-Plan-Gebieten mit den z.T. erheblich einschränkenden – und nur selten tatsächlich umgesetzten – Maßgaben zur Grundstücksdurchgrünung zu Ausgleichszwecken weitestgehend verzichten zu können.

Statt dessen – und im Sinne des ursprünglichen Umweltschutzgedankens – führt die Stadt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des HSK geeignete Ausgleichsmaßnahmen überwiegend außerhalb der eigentlichen Planbereiche durch, so z.T. auch im Fall des vorliegenden Bebauungsplanes.

Da das Ausgleichserfordernis für Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht über die o.g. Satzung, sondern über Erschließungsbeitrag abzurechnen ist, sind auch die jeweiligen Ausgleichserfordernisse, die einerseits durch die Errichtung von Erschließungsanlagen, andererseits durch die übrigen plangestützten Eingriffstatbestände bedingt sind, entsprechend zu differenzieren.

Dem gemäß findet sich nachfolgend das durch die „übrigen plangestützten Eingriffstatbestände bedingte Ausgleichserfordernis“ im Abschnitt „Bewertung des Planungszustandes“ unter „Ausgleichserfordernis „A“ “ und das durch die „plangestützte Errichtung von Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BauGB bedingte Ausgleichserfordernis“ unter „Ausgleichserfordernis „B“ “.

Den genannten Ausgleichserfordernissen „A“ und „B“ werden – soweit unten nicht anders dargelegt - die im Anhang zur Begründung näher konkretisierten Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 a BauGB explizit zugeordnet (Sammelzuordnung) – dies ist im Bebauungsplan respektive in der zugehörigen Legende zur Planzeichnung unter „Textliche Festsetzungen“ („Eingriffs-/Ausgleichszuordnung“) entsprechend festgesetzt.

Ausgleichsbilanzierung

Plangebietsgröße insgesamt: 2,9 ha
Größe des Eingriffsgebietes: 2,215 ha

(Anm.: In der Aufsummierung des Eingriffsgebietes bleibt der planmäßig am West- und Nordrand des Plangebietes zu Ausgleichsflächenzwecken festgesetzte Feldgehölzsaum unberücksichtigt (gesamt 6.850 m²).)

Ist-Zustand

- Straßenfläche (Teer) - Biotoptypenliste (Btl.) : Nr. 1; Wertfaktor (WF) : 0 => 340 m ² x (Btl. Nr. 1) / WF 0 =	0 Biotoppunkte (BP)
- Gebäude- und Hofflächen (versiegelt) => 650 m ² x (Btl. Nr. 1) WF 0 =	0 BP
- Wegefläche (Schotter) => 660 m ² x (Btl. Nr. 2) WF 1 =	660 BP
- Private Grünfläche („Mixtur“ aus Garten-/Ackerland, Gärtnerei-/Baumschulflächen, Wiesenflächen, Nadelholz-sonderkulturen – durchgehend mit der Wertziffer „4“ anzusetzen) => 20.500 m ² x (Btl. Nr. 12 -16) WF 4 =	82.000 BP
Gesamtfläche: <u>2,215 ha</u>	Gesamtwertigkeit: <u>82.660 BP</u>

Planungs-Zustand**Ausgleichserfordernis „A“:**

- Baugrundstücksfläche (GRZ = 0,4) => 17.750 m ² x 0,4 (GRZ) x (Btl. Nr. 1) WF 0 =	0 BP
=> 17.750 m ² x 0,6 (Rest) x (Btl. Nr.16) WF 3 =	31.950 BP
- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Parkanlage) => 70 m ² x (Btl. Nr. 4) WF 2 =	140 BP
Gesamtfläche: <u>1,782 ha</u>	Gesamtwertigkeit: <u>32.090 BP</u>

Der flächenmäßige Anteil des Ausgleichserfordernisses „A“ an der Gesamteingriffsfläche liegt bei 80 %.

Damit sind für dieses Ausgleichserfordernis 80 % der Plangebiets-Gesamtwertigkeit – mithin 66.128 Biotoppunkte – als Ist-Zustands-Ausgangswert in Ansatz zu bringen.

Abzüglich der Wertigkeit von 32.090 Biotoppunkten im Planungszustand verbleibt ein

Ausgleichserfordernis „A“ von rund 34.000 Biotoppunkten.

Die Deckung des Ausgleichserfordernisses „A“ erfolgt durch externe Maßnahmen zu annähernd 100%.

Dem Erfordernis „A“ ist/sind die in der Anlage 1 zur Begründung aufgeführte(n) Aufwertungsmaßnahme(n) im Stadforst zugeordnet.

Ausgleichserfordernis „B“:

- Straßenfläche (Teer) - Bestand => 340 m ² x (Btl. Nr. 1) / WF 0 =	0 BP
- (Misch-)Verkehrsfläche (Asphalt/versiegelt) - Neu => 2.350 m ² x (Btl. Nr.1) WF 0 =	0 BP
- Wegefläche (Schotter) - Bestand => 660 m ² x (Btl. Nr. 2) WF 1 =	660 BP

Entsprechende Informationen, welche Gehölzarten hierunter fallen, sind den diesbzgl. Merkblätter des Amtes für Agrarordnung Soest zu entnehmen, die der Bebauungsplanbegründung als Anlage 2 beigelegt sind.“

7. Ver- und Entsorgung/Altlasten

7.1 Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über die Wassergewinnungsanlagen Bödefeld.

Die quantitative wie qualitative Sicherstellung der Wasserversorgung ist im Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht – siehe Anlage 3 zur Begründung – nachgewiesen.

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes ist über die 100 m³ umfassende Brandreserve des Hochbehälters Bödefeld gesichert.

7.2 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständige RWE sichergestellt. Die RWE wird im Verfahren beteiligt und in die erforderlichen Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

Zur Sicherstellung einer technisch wie städtebaulich zeitgemäßen unterirdischen Verlegung von notwendigen Versorgungsleitungen enthält der Bebauungsplan unter „Textliche Festsetzungen“ in „Nr.1“ eine entsprechende Bestimmung auf Grundlage von § 9 Abs. 13 BauGB.

7.3 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG wird im Verfahren beteiligt und in die erforderlichen Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

Zur Sicherstellung einer technisch wie städtebaulich zeitgemäßen unterirdischen Verlegung von notwendigen Versorgungsleitungen enthält der Bebauungsplan unter „Textliche Festsetzungen“ in „Nr.1“ eine entsprechende Bestimmung auf Grundlage von § 9 Abs. 13 BauGB.

7.4 Niederschlags-/Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem über Anschluss an das vorhandene Kanalisationsnetz. Näheres dazu ist dem Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht zu entnehmen, der als Anlage 3 dieser Begründung beigelegt ist.

Konform zu den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz NW wird das unverschmutzte Oberflächenwasser ortsnahe dem westlich gelegenen Bachlauf der „Palme“ zugeführt, das anfallende Schmutzwasser der Kläranlage Bestwig.

In Anbetracht des z.T. hängigen Geländes hält der Bebauungsplan zur Verbesserung der (privaten) Kanalanschlussmöglichkeiten am Westrand des Plangebietes ein Leitungsrecht für die optionale Errichtung eines privaten Abwasserkanals vor.

7.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfaßt und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Strattmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht. Bauschutt und Bodenaushub werden der Bauschutt- und Bodendeponie des Hochsauerlandkreises in Schmallenberg (Betreiber: Fa. Feldhaus) zugeführt. Soweit möglich werden die anfallenden Bodenmassen jedoch zu Profilierung von Bodenflächen im Plangebiet benutzt.

7.6 Altlasten

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt. Sollten jedoch Altlasten / Kontaminierungen festgestellt werden, so sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen. Gleichzeitig sind zur Gefährdungsabschätzung die

Bezirksregierung Arnsberg, das Staatl. Umweltamt in Lippstadt sowie die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind bis jetzt keine schutzwürdigen Objekte bekannt. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

"Bei Bodeneingriffen, insbs. großflächigen Erdarbeiten, können unbekannte Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Geplante Erdarbeiten im Rahmen von Zufahrts- bzw. Erschließungsstraße, vor allem der Mutterbodenabtrag, sollten unter archäologischer Begleitung eines Grabungstechnikers des og. Amtes erfolgen. Hierfür ist eine rechtzeitige vorherige Abstimmung notwendig. Der Oberboden muss mit einem Bagger mit Sandschaufel im rückwärtigen Verfahren abgetragen werden."

9. Bodenordnung

Aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation im Plangebiet bietet sich die erforderliche bodenordnerische Neuordnung des Plangebietes im Rahmen eines amtlichen Umlegungsverfahrens an.

Schmallenberg, den 23.06.2006

Halbe
Bürgermeister

Anlage:

Anlage 1
Unterlagen zu den Ausgleichsmaßnahmen

Anlage 2
Merkblätter des Amtes für Agrarordnung Soest betr. „Dorfgerechte Gehölzarten“ und „Traditionelle Obstgehölze“

Anlage 3
Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht

Anlage 4
Auszüge aus dem Schalltechnischen Bericht zum Planungsvorhaben

Umweltbericht

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg



Umweltbericht

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“
der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2306

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	5
2.1 Untersuchungsgebiet.....	5
2.2 Geografische und politische Lage.....	5
2.3 Naturschutzfachliche Planung	5
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	5
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	5
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	7
3.1 Untersuchungsinhalte	7
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	7
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	8
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	8
3.3.2 Erholung	8
3.4 Schutzgut Tiere	9
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	9
3.6 Biologische Vielfalt	11
3.7 Schutzgut Fläche.....	11
3.8 Schutzgut Boden	12
3.9 Schutzgut Wasser	12
3.9.1 Grundwasser	12
3.9.2 Oberflächengewässer	13
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	13
3.11 Schutzgut Landschaft.....	14
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
3.13 Wechselwirkungen	15
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	17
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	18
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	18
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	18

Verzeichnisse

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	19
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	20
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	20
6.2	Eingesetzte Stoffe und Techniken	20
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	20
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	22
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
	Quellenverzeichnis	26

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg.....	3
Abb. 3	Teilbereich 15 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	10
Abb. 5	Grünland mit Sonderkultur im Hintergrund.	10
Abb. 6	Gebüsch im Plangebiet.	10
Abb. 7	Blick vom Plangebiet in nördliche Richtung.	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	16
--------	---	----

1.0 Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“, Ortsteil Bödefeld trat am 29.06.2006 in Kraft. Städtebauliche Zielsetzung des seinerzeit vornehmlich auf Initiative der örtlichen Politikvertretung entstandenen Planes war die Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes mit knapp 30 Bauplätzen.

Aus verschiedenen Gründen sind seinerzeit sowohl eine Gesamt- als auch eine Teilentwicklung gescheitert. Nach Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen bei der Verwaltung und per persönlicher Kontaktaufnahme des Bezirksausschussvorsitzenden mit einzelnen betroffenen Eigentümern musste festgehalten werden, dass auf Grund fehlender Verkaufsbereitschaft von einzelnen Grundstückseigentümern eine Gesamtentwicklung des Baugebietes weiterhin nicht umsetzbar ist. Gegen eine Teilentwicklung spricht, dass der Lärmschutzwall gegenüber der L 740 auf voller Länge des Bebauungsplanes angelegt werden muss. Dieser könnte nur lückenhaft erstellt werden und würde zu einer unzumutbaren lärmtechnischen Belastung für eine mögliche Wohnnutzung führen, was in einer aufwendigen gutachterlichen Betrachtung 2011 nochmals festgestellt wurde.

Des Weiteren würden die von vornherein nicht verfügbaren Flächen zu einer deutlichen Reduzierung des Plangebietes respektive der entwickelbaren Baugrundstücke um praktisch jeweils die Hälfte bedeuten.

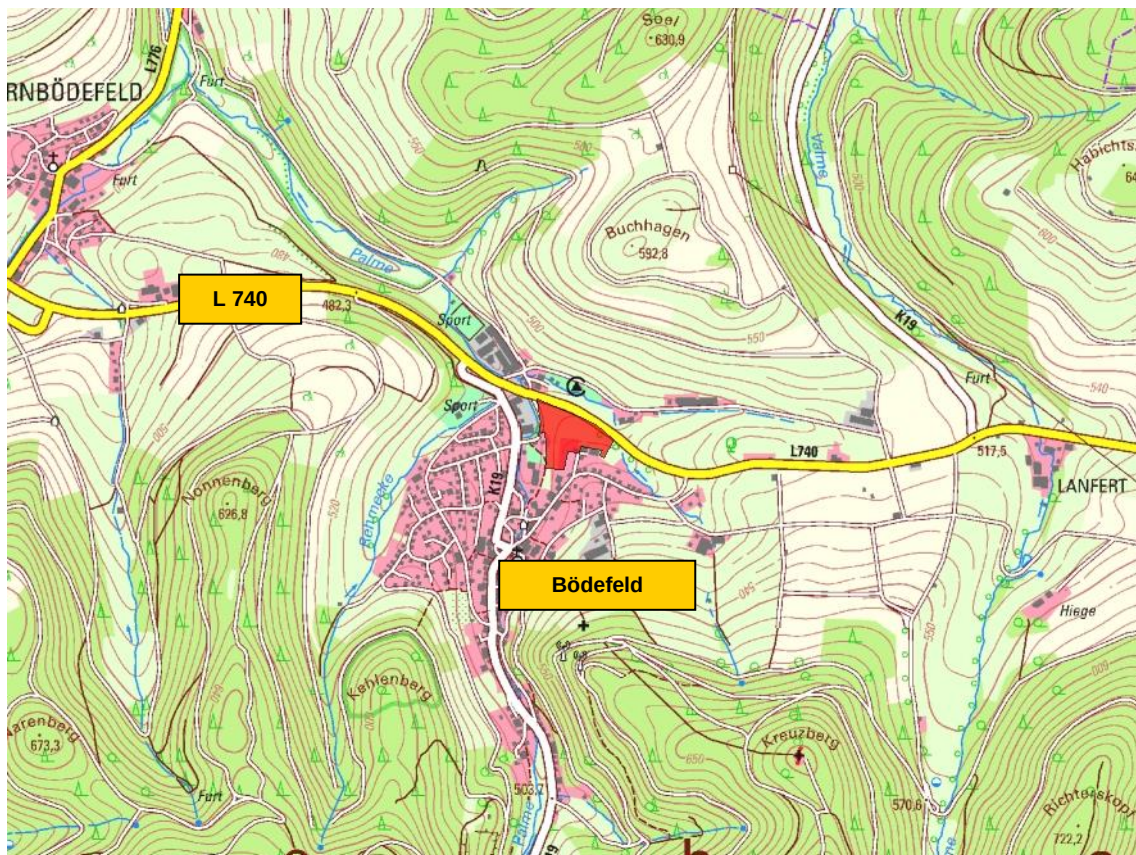


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Angesichts dieser Situation macht ein Festhalten am Bebauungsplan Nr. 126 für die weitere Ortsentwicklung keinen Sinn. Insbesondere aus Sicht der Regional- und Landesplanung behindert die Situation, im Verein mit zahlreichen anderen wohnbaulichen Reserveflächen im Flächennutzungsplan bzw. Flächen, die schon bauplanerisch über einen Bebauungsplan verbindlich verfestigt sind, im Ort wie im gesamten übrigen Stadtgebiet die Entwicklung anderer, tatsächlich verfügbarer bzw. umsetzbarer Bauflächen.

Im Zusammenhang mit der Wohnbaulandüberhangfläche und der parallel betriebenen 42. Flächennutzungsplanänderung zur Rücknahme der räumlich dem rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechenden Wohnbaufläche, ist es geboten, den Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ aufzuheben. Der Rat der Stadt Schmallenberg hat demzufolge am 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufhebung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen wird auf die Erstellung eines separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verzichtet. Mögliche Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten werden in den Kapiteln 3.4 und 3.5 näher betrachtet.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele des Bauleitplanes aufgeführt.

Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha und befindet sich im Norden angrenzend an die Ortsrandlage vom Ortsteil Bödefeld.

Bebauungsplan

Im Bebauungsplan wurden ein Allgemeines Wohngebiet, gegliedert in überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, sowie Verkehrsflächen festgesetzt. Des Weiteren erfolgte die Festsetzung von Grünflächen zur Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild und als Lärmschutzwall.

Einleitung

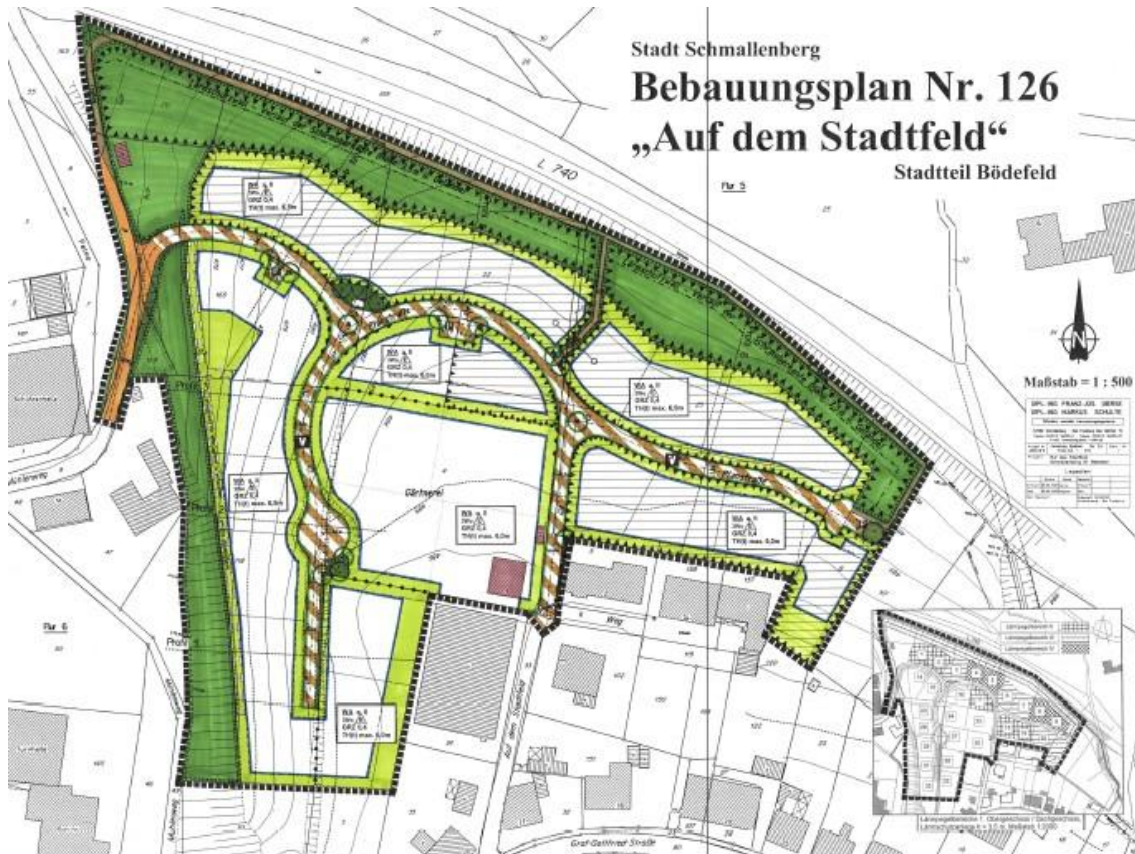


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg. Quelle: STADT SCHMALLENBERG 2006

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar (VERMESSER SCHULTE 2023A).

Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg erfolgt die Änderung der Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“.

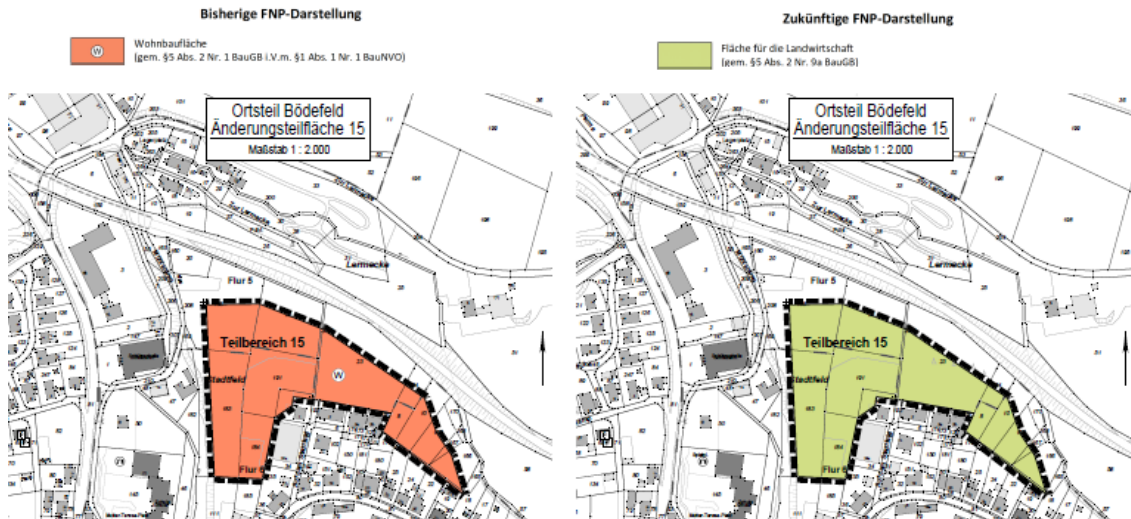


Abb. 3 Teilbereich 15 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.
Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023b

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmallenberg-Südost, es werden jedoch aufgrund der Lage in Nähe zur Ortslage von Bödefeld keine Festsetzungen getroffen. Für Teilbereiche wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ dargestellt (HSK 2008).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb des Sauerlandes am Rande der Ortslage von Bödefeld der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden für das Plangebiet erfasst. Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen werden Betroffenheiten angrenzender Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz (LANUV 2023A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche (LANUV 2023A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes (LANUV 2023A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche (LANUV 2023A).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Erhalt von Gehölzbeständen
- Erhalt von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Erhalt von unversiegelten Böden

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) werden für das Plangebiet keine Lärmbelastungen dargestellt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit – Teilschutzgut Schall- und Schadstoffimmissionen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur bestehenden Ortslage von Bödefeld. Entsprechend dient das Plangebiet insbesondere der Feierabend- und Wochenenderholung. Die Zugänglichkeit ist über Wege möglich.

Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet jedoch nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit – Teilschutzgut Erholung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden und so langfristig für die Erholung bzw. das Landschaftsbild als Teil der Erholungseignung zur Verfügung stehen können.

3.4 Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die artenschutzfachliche Betrachtung erfolgte parallel zur Aufnahme der Biotoptypen (vgl. Kap. 3.5) im Oktober 2022 auch eine Überprüfung im Gelände, inwieweit die vorhandenen Lebensraumstrukturen eine Bedeutung für geschützte Tierarten haben können. Des Weiteren erfolgte eine Auswertung der Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) sowie des Fachinformationssystems zu „Geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023B und C).

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung weist das Plangebiet überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten auf, ist jedoch als Nahrungshabitat geeignet. Die Gehölze und die Sukzessionsfläche können Habitate für Gebüschbrüter darstellen.

Das Plangebiet weist somit in Gesamtheit eine mittlere Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden und mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate somit nicht betroffen sind.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Oktober 2022 begangen und deren Biotoptypen erfasst.

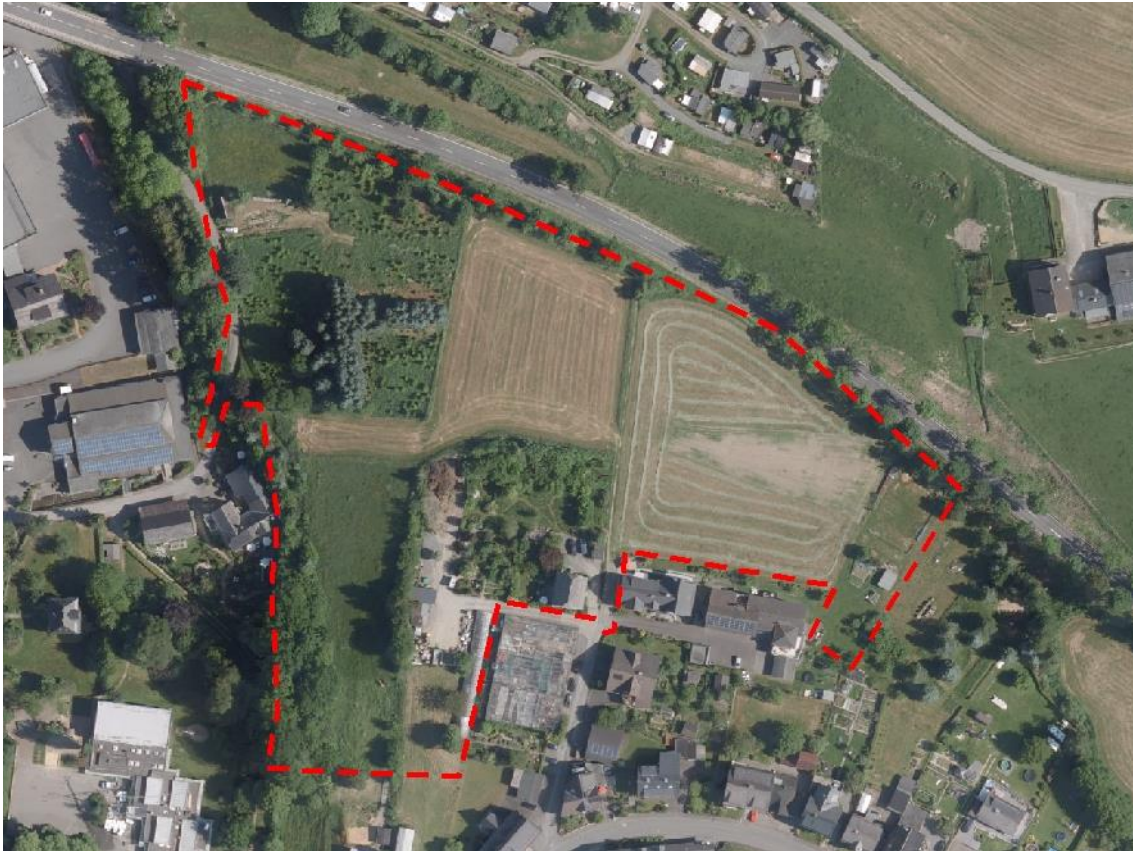


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 17.06.2021.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen in intensiver Nutzung, Gehölzbestand mit Ahorn und Eibe, ein Lagerplatz, Gartenhütten, Sonderkultur mit Schmuckkreisern. Randlich stocken zudem heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher.



Abb. 5 Grünland mit Sonderkultur im Hintergrund.



Abb. 6 Gebüsch im Plangebiet.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre

Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Im Plangebiet handelt es sich überwiegend um grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer – aufgrund der intensiven Nutzung – geringen biologischen Vielfalt. Lediglich die heimischen Gehölzbestände weisen eine höhere biologische Vielfalt auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes biologische Vielfalt werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Neben einer landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes bestehen im Plangebiet auch eine Baumschule, ein Lagerplatz sowie gärtnerisch genutzte Flächen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit die landwirtschaftliche Flächennutzung langfristig gesichert wird.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes steht gemäß Bodenkarte eine Braunerde (L4813_B32h) an. Mit Ausnahme der teilversiegelten Bereiche sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Bodenversiegelungen oder Änderungen des Bodengefüges erfolgen werden.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ (GL NRW 1980).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ca. 228 km² großen Grundwasserkörpers 276_22 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Ramsbeck“. „Das Rechtsrheinisches Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ (MUNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß MUNV 2023A als „gut“ eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen.

3.9.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar westlich des Plangebietes fließt jedoch die Palme sowie ca. 20 m östlich des Plangebietes die Lermecke, die in die Palme mündet. Beide Gewässer fließen bei Westernbödefeld gemeinsam in die Brabecke.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist aufgrund der Nähe zu den beiden Fließgewässern als hoch einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächenwasser werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine neuen Wirkungen auf Oberflächengewässer oder ein erhöhter Abfluss von den Flächen erfolgen wird.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur überwiegend dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden, Randbereiche werden jedoch auch als Vorstadtklimatop eingestuft (Lagerplatz, Gartenflächen).

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt.

Das Freiland-Klimatop weist eine hohe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben.

Die derzeitigen Klimatope mit positiven Wirkungen auf die angrenzenden, bebauten Flächen bleiben somit bestehen.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.



Abb. 7 Blick vom Plangebiet in nördliche Richtung.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Bödefeld und stellt den Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft dar. Das weitestgehend ebene Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 480 m ü. NHN.

Aufgrund der Tallage sowie des umgebenden Gebäude- und Gehölzbestandes sind nur Blickbeziehungen bis zur nächsten Erhebung nördlich des Teilbereiches möglich. Es besteht teilweise eine anthropogene Überprägung durch einen Lagerplatz, Gärten und eine Baumschule.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Das Landschaftsbild in der jetzigen Ausprägung in Nähe der Ortslage wird somit langfristig erhalten bleiben.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Sauerland“. Ein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist für das Plangebiet nicht dargestellt. Bödefeld ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern definiert (LWL & LVR 2007).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 1 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg werden keine Abfälle erzeugt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg nicht verbunden. Abfälle und Abwässer entstehen ebenfalls nicht.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten und es entstehen auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Kompensationsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie vorstehend aufgeführt, handelt es sich um ein Gebiet mit Festsetzungen zu einem Allgemeinen Wohngebiet und Verkehrsflächen sowie randlichen Grünflächen. Allerdings wird eine Entwicklung dieser Wohnbauflächen zukünftig nicht möglich sein, da einige Eigentümer ihre Grundstücke nicht verkaufen möchten und ein erforderlicher Lärmschutzwall somit nicht vollständig entwickelbar sein würde, dieser aber umgekehrt zur Entwicklung des Wohngebietes notwendig ist.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu Wohnbauflächen erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ergibt sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg nicht.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg wird es nicht zum Einsatz von Techniken und Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von Wohngebieten handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsfortgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallenberg ist eine Überwachung nicht relevant.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“, Ortsteil Bödefeld trat am 29.06.2006 in Kraft. Städtebauliche Zielsetzung des seinerzeit vornehmlich auf Initiative der örtlichen Politikvertretung entstandenen Planes war die Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes mit knapp 30 Bauplätzen.

Aus verschiedenen Gründen sind seinerzeit sowohl eine Gesamt- als auch eine Teilentwicklung gescheitert. Nach Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen bei der Verwaltung und per persönlicher Kontaktaufnahme des Bezirksausschussvorsitzenden mit einzelnen betroffenen Eigentümern musste festgehalten werden, dass auf Grund fehlender Verkaufsbereitschaft von einzelnen Grundstückseigentümern eine Gesamtentwicklung des Baugebietes weiterhin nicht umsetzbar ist. Gegen eine Teilentwicklung spricht, dass der Lärmschutzwall gegenüber der L 740 auf voller Länge des Bebauungsplanes angelegt werden muss. Dieser könnte nur lückenhaft erstellt werden und würde zu einer unzumutbaren lärmtechnischen Belastung für eine mögliche Wohnnutzung führen, was in einer aufwendigen gutachterlichen Betrachtung 2011 nochmals festgestellt wurde.

Des Weiteren würden die von vornherein nicht verfügbaren Flächen zu einer deutlichen Reduzierung des Plangebietes respektive der entwickelbaren Baugrundstücke um praktisch jeweils die Hälfte bedeuten.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha und befindet sich im Norden angrenzend an die Ortsrandlage vom Ortsteil Bödefeld.

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg erfolgt die Änderung der Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“. Der Landschaftsplan Schmallenberg-Südost trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb des Sauerlandes am Rande der Ortslage von Bödefeld der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Für das Plangebiet werden keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche dargestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Wie vorstehend aufgeführt, handelt es sich um ein Gebiet mit Festsetzungen zu einem Allgemeinen Wohngebiet und Verkehrsflächen sowie randlichen Grünflächen. Allerdings wird eine Entwicklung dieser Wohnbauflächen zukünftig nicht möglich sein, da einige Eigentümer ihre Grundstücke nicht verkaufen möchten und ein erforderlicher Lärmschutzwall somit nicht vollständig entwickelbar sein würde, dieser aber umgekehrt zur Entwicklung des Wohngebietes notwendig ist.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu Wohnbauflächen erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ergibt sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg nicht.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg wird es nicht zum Einsatz von Techniken und Stoffen kommen.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von Wohngebieten handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ der Stadt Schmallingenberg ist eine Überwachung nicht relevant.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde. Meschede.
- HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Schmallingenberg Südost. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 27.09.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47161> (letzter Zugriff am 27.09.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47163> (letzter Zugriff am 27.09.2023).
- LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 27.09.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 27.09.2023).
- MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 27.09.2023).
- STADT SCHMALLINGENBERG (2006): Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“. Schmallingenberg.
- VERMESSER SCHULTE (2023A): Stadt Schmallingenberg. Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ (Aufhebung). Begründung. Schmallingenberg.

Quellenverzeichnis

VERMESSER SCHULTE (2023B): 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg. Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umpassung in Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und „Wald“. Planzeichnung. Schmallingenberg.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.